

# **Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych („Studierendenauswahlverfahren Psychologie“)**

vom 4. Dezember 2019

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396 ff), sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Dezember 2019 erteilt.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych an der Universität Heidelberg. Im Rahmen des Studierendenauswahlverbands STAV-Psych wird der freiwillige Studieneignungstest an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm durchgeführt. Der STAV-Psych kann an diesen Universitäten ggf. als ein Auswahlkriterium im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Bachelorstudiengang Psychologie sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt. Die Gebührenerhebung für die Teilnahme am STAV-Psych ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

## **§ 2 Zweck des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych**

Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych dient der Feststellung, inwiefern der Bewerber aufgrund seiner psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych sind:

1. die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum 21. Februar eines jeweiligen Jahres sowie

2. eine Erklärung des Bewerbers im elektronischen Anmeldeportal, dass er nicht bereits einmal am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych teilgenommen hat und
3. eine Erklärung des Bewerbers, dass er zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d.h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im laufenden oder kommenden Kalenderjahr regelmäßig erfolgen wird bzw. die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

#### **§ 4 Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych einschließlich der Antragsunterlagen gem. § 3 ist bis spätestens

14. Februar eines Jahres

an die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych zu richten (Ausschlussfrist).

#### **§ 5 Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych**

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych entscheidet über die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung.
- (2) Die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych ist zu versagen, wenn:
  1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
  2. der Antrag nach § 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde oder;
  3. bereits einmal am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych teilgenommen wurde.

#### **§ 6 Prüfungsverfahren und Zuständigkeit**

- (1) Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych ist ein Multiple-Choice-Test. Es sollen allgemein kognitive Fähigkeiten sowie psychologierelevantes Vorwissen erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.
- (2) Bei dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Minderjährige müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf dem von der Koordinierungsstelle des STAV-Psych vorgegebenen Formular vorlegen.
- (3) Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych wird vom Studierendenauswahlverbund Psychologie Baden-Württemberg durchgeführt. Dieser ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych.
- (4) Den Bewerbern werden Ort und Zeitpunkt des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der freiwillige Studieneignungstest STAV-

Psych ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.

- (5) Die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines Teilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der Aufsichtsperson unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Über den Termin des freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.

### **§ 7 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den freiwilligen Studieneingangstest STAV-Psych ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych einen Nachteilsausgleich gestatten.

### **§ 8 Bescheinigung**

Wer an dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych teilgenommen hat, erhält eine von der Zentralen Koordinierungsstelle des STAV-Psych ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme und die erzielte Gesamtpunktzahl sowie den Prozentrang. Die Bescheinigung weist den Tag der Prüfung aus. Sie gilt unbefristet.

### **§ 9 Wiederholung des freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych**

Eine Wiederholung des freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

- (1) Erscheint ein Bewerber zum freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych nicht, kann er in einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr erneut teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.
- (2) Versucht der Teilnehmer das Ergebnis seiner Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych, kann dieser von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich.

### **§ 11 Einsicht**

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych ist auf schriftlichen Antrag an die Zentrale Koordinierungsstelle des STAV-Psych Einsicht in die ihn betreffenden Testunterlagen zu gewähren. Die Zentrale Koordinierungsstelle des

STAV-Psych bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Testunterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Heidelberg, den 4. Dezember 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2019